



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Interessenbekundung für die Einrichtung von „Beratungsstellen Arbeit“ in Nordrhein-Westfalen (gemäß den Regelungen zu „Erwerbslosenberatungsstellen“ im ESF-Förderprogramm 4.3) für die Förderjahre 2021 – 2022

1. Grundlage:

Das Förderangebot richtet sich an erwerbslose Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohte Menschen, Berufsrückkehrende, Beschäftigte mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie an Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Die geltende ESF-Förderrichtlinie ist auf der Internetseite unter <https://www.mags.nrw/esf-antrag> zu finden.

Im nachfolgenden werden die Förderkonditionen gemäß ESF-Förderrichtlinie 2014-2020 dargestellt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Beratung und Begleitung erwerbsloser Menschen, von Arbeitslosigkeit bedrohter Menschen, Berufsrückkehrender, Beschäftigter mit aufstockenden SGB II-Leistungen sowie von Menschen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind.

Die Ratsuchenden erhalten Unterstützung zu ihrer weiteren beruflichen Entwicklung. Sie werden über Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten informiert, bezüglich ihrer wirtschaftlichen und psychosozialen Situation beraten und erhalten rechtskreisübergreifende Unterstützung. Die Tätigkeiten der Einrichtungen umfasst auch die Beratung zu Arbeit in potentiell ausbeuterischen Beschäftigungsverhältnissen. Die Einrichtungen eröffnen Wege zu weiteren Hilfeangeboten und stellen die erforderlichen Kontakte her. Es können durch die Beratungsstelle Begegnungsmöglichkeiten für soziale Kontakte in einem gesonderten Raum angeboten werden.

3. Zuwendungsempfangende

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften können Zuwendungen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzung

Vorlage eines Fachkonzeptes bei Antragstellung

Die ausreichenden und angemessenen Räumlichkeiten sowie die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in dem Fachkonzept darzulegen. Darin müssen insbesondere die folgenden Punkte enthalten sein:

- Separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Ratsuchenden Menschen.
- Grundsätzlich regelmäßige Öffnungszeiten an mindestens 5 Tagen in der Woche mit insgesamt 30 Wochenstunden.

5. Angaben zum eingesetzten Personal in der Maßnahme:

- Leitungsstelle (herausgehobene Projektmitarbeit)
Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Masterstudiums oder die nachgewiesene Berufserfahrung vorausgesetzt.
- Projektmitarbeit
Als Qualifizierung wird der Abschluss eines Bachelorstudiums oder die nachgewiesene Berufserfahrung vorausgesetzt.



EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Sozialfonds



Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



6. Finanzierungsart und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Anteilfinanzierung.

Bemessung der Zuwendung:

- Standardeinheitskosten für Leistungsstelle: 6.090 € pro Stelle und Monat
- Standardeinheitskosten für Projektmitarbeit: 5.490 € pro Stelle und Monat
- Restkostenpauschale für sonstige Ausgaben: 40 % der förderfähigen Standardeinheitskosten

Höhe der Förderung:

80 % von den Standardeinheitskosten für Leitungsstelle und Projektmitarbeit sowie der Restkostenpauschale.

7. Nebenbestimmungen zur Projektdurchführung:

Nachträgliche betragsmäßige Ermäßigung der Restkostenpauschale:

Reduzieren sich nach der Bewilligung die für die Berechnung der Restkostenpauschale herangezogenen Grunddaten (z.B. durch Reduzierung der Einheiten der Standardeinheitskosten), so ermäßigt sich der Betrag der förderfähigen Restkosten. Der Prozentsatz der Restkostenpauschale bleibt hiervon unberührt.

Nachweis der Restkostenpauschale

Zur Abrechnung der Restkostenpauschale sind keine Belege vorzulegen.

Die Förderung in Form der Restkostenpauschale erfolgt ausschließlich auf Basis der nachgewiesenen Pauschalen für Funktionen gemäß Nummer 7.4.1.2 der ANBest-ESF.

8. Laufzeit der Maßnahme:

Der Durchführungszeitraum beträgt 24 Monate. Er beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022

Es besteht kein Anspruch auf die Gewährung einer Zuwendung. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

9. Interessenbekundungsverfahren

Um allen Interessenten einen offenen, fairen und gleichberechtigten Zugang zur ESF-Förderung zu gewährleisten, wird ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt. Auswahl und Entscheidung obliegen der AG Einzelprojekte für den ESF in Nordrhein-Westfalen. Fachliche Stellungnahmen der Regionen, der Gesellschaft für Innovative Beschäftigungsförderung mbH (G.I.B.) und des Fachreferates im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) werden hinzugezogen und berücksichtigt.

Regionale Kontingente:

In jeder der 53 Gebietskörperschaften in NRW wird eine „Beratungsstelle Arbeit“ (Erwerbslosenberatungsstelle) mit einer Leitungskraft im Umfang einer Vollzeitstelle gefördert. Zu den Aufgaben des Leitungspersonals zählt neben den Leitungsaufgaben auch die Beratung. Insofern wird eine „Beratungsstelle Arbeit“ mit einer Leitungsstelle als funktionsfähige Einrichtung der Grundausstattung verstanden. Darüber hinaus erfolgt die Förderung von weiteren Personalstellen für Beraterinnen und Beratern.



Die Anzahl der Beratungsstellen Arbeit sowie die maximalen förderfähigen Personalstellen sind festgelegt (Anlage 1).

Am Interessenbekundungsverfahren können sowohl Träger als auch Träger-zusammenschlüsse mit einem federführenden Träger teilnehmen.

Zu einer einzureichenden Interessenbekundung gehören:

- a) Formblatt (Anlage 2) zur Interessenbekundung „Beratungsstelle Arbeit“
- b) Ein Kurzkonzept (max. 10 Seiten).

Die Auswahl der Träger orientiert sich an den folgenden Kriterien:

- Kenntnisse und Erfahrungen in der Durchführung
- Programmumsetzung
- Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers
- Kooperationen und regionale Einbindung

Die Bewertung der Umsetzungskonzepte der Träger wird sich insbesondere an folgenden Aspekten orientieren:

Kriterium	Mögliche Konkretisierung
Erfahrungen in der Beratung erwerbsloser Personen und Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind	Erfahrungen in der Beratung zum Themenkomplex „Bekämpfung von ausbeuterischer Beschäftigung“ sowie arbeitsrechtliche und tarifrechtliche Fragestellungen, Erfahrungen in sozialrechtlichen Fragestellungen wie SGB II, SGB III, SGB XII
	Referenzen vergangener Beratungstätigkeiten und Nachweise über entsprechende Fortbildungen
Darstellung, wie der Träger seine Aufgaben im Rahmen des Programms umsetzen will	Beratungskonzept/-methode, insbesondere Aussagen zu: <ul style="list-style-type: none"> ▪ Ansprachekonzepte insbesondere für die Zielgruppe „Personen, die von Arbeitsausbeutung betroffen sind“ ▪ aufsuchende Beratung ▪ Digitale Beratungsansätze ▪ Verweisberatung zu anderen Angeboten ▪ Vorbereitung von Gesprächen der Ratsuchenden mit anderen Einrichtungen, wie z.B. dem Jobcenter, der Schuldnerberatung, Gewerkschaften, Arbeitgebern, Rechtsanwälten, Gerichten usw.
	Inhaltliche Schwerpunkte in den Handlungsfeldern „Bekämpfung von ausbeuterischer Beschäftigung“ und „Beratung von Erwerbslosen“
Aussagen zu Strukturen und Rahmenbedingungen des Trägers	Qualifikation des Personals
	Regelmäßige Öffnungszeiten



	Separater Raum zur vertraulichen und ungestörten Beratung der Rat suchenden Menschen
	Erreichbarkeit der Beratungsstelle
	Aussagen zur Einhaltung des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG)
Darstellung des Umfangs und der Art der Kooperation des Trägers mit relevanten regionalen Akteuren	Aufbau eines Beratungsnetzwerkes gegen Arbeitsausbeutung und zur Kooperation mit den bestehenden Beratungsprojekten, wie „Arbeitnehmerfreizügigkeit fair gestalten“, Faire Mobilität, Faire Integration
	Qualifizierten Kooperationsbeziehungen des Trägers/der Beratungsfachkraft zu anderen Institutionen und Leistungsträgern, insbesondere dem Jobcenter
	Kooperation mit Anbietern von Übersetzungsdienstleistungen bzw. Sprachdiensten und weiteren regionalen Akteuren und Einrichtungen

10. Fristen und Verfahren:

Die Förderung der „Beratungsstellen Arbeit“ (Erwerbslosenberatungsstellen) soll am 01.01.2021 beginnen. Interessenten reichen ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 01.07.2020 bei der zuständigen Regionalagentur ein.

Die Regionalagenturen geben mit Hilfe ihrer regionalen Gremien (Lenkungs- bzw. Facharbeitskreis) für alle Träger bzw. Trägerzusammenschlüsse, die eine Interessenbekundung abgegeben haben, eine regionale Stellungnahme mit Förderempfehlung für eine Interessenbekundung pro jeweiliger Gebietskörperschaft (regionaler Konsens) ab.

Die G.I.B. bündelt die Interessenbekundungen entsprechend nach den 16 Regionalagentsbezirken und gibt eine fachliche Stellungnahme ab.

Bei einer positiven Entscheidung durch die AG Einzelprojekte werden die Träger zur Antragstellung bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung aufgefordert. Dem Antrag ist das Ergebnisschreiben der ESF-Verwaltungsbehörde beizufügen.

Anlagen:

1. Regionale Kontingente pro Jahr – ESF-Programm 4.3 Förderung von Erwerbslosenberatungsstellen
2. Formblatt zur Interessenbekundung „Beratungsstellen Arbeit“ (Erwerbslosenberatungsstellen)
3. Anforderungen an das Fachkonzept